

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

---

Per E-Mail: info.schulen@zg.ch  
Direktion für Bildung und Kultur  
Amt für gemeindliche Schulen  
Artherstrasse 25  
6300 Zug

## **Bildungsdepartement**

### **Stadtschulen: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Schulverordnung, SchulV; BGS 412.111); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 27. März 2025 wurden wir zur Vernehmlassung hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen in der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Schulverordnung, SchulV; BGS 412.111) eingeladen. Der Stadtrat der Stadt Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach eingehender Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen und der darin enthaltenen Anpassungen nimmt der Stadtrat zu verschiedenen Aspekten wie folgt Stellung:

#### **I Ausgangslage**

Die Teilrevision des Schulgesetzes verfolgt zwei Hauptziele:

1. Nachfrageorientiertes Angebot: Die schulergänzende Betreuung wird flexibler gestaltet, um den Bedürfnissen der Familien besser gerecht zu werden.
2. Finanzielle Beteiligung des Kantons: Der Kanton übernimmt einen Teil der Finanzierung für Aufgaben, die bisher in der Verantwortung der Gemeinden lagen.

Die schulergänzende Betreuung ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, weiterhin ausserschulische Verpflichtungen wie Musikunterricht oder Sport zu erfüllen. Gleichzeitig bleibt die Verantwortung für das schulische Wohl weiterhin bei Elternhaus und Schule.

Die neuen Bestimmungen schaffen einen einheitlichen Rahmen für das Angebot, der garantierte und erwerbskompatible Betreuung sowie eine Ferienbetreuung umfasst. Die Gemeinden behalten jedoch ihren Gestaltungsspielraum, um flexibel auf lokale Bedürfnisse einzugehen.

Die Änderung der Schulverordnung konkretisiert diese Bestimmungen und basiert auf dem Programm „Zug+“, das eine flächendeckende und bedarfsgerechte Kinderbetreuung sicherstellt. Ab sofort wird eine Betreuung für Kinder ab dem Kindergarten, einschliesslich in den Ferien, angeboten.

Die Gemeinden bleiben für die konkrete Ausgestaltung zuständig und erhalten finanzielle Unterstützung vom Kanton. Die Betreuung erfolgt modular und orientiert sich an den Blockzeiten der Schulen. Eine Ferienbetreuung wird für acht Wochen im Jahr angeboten, mit Ausnahme der Weihnachtsferien und gesetzlicher Feiertage.

## II Erwägungen

Der Stadtrat von Zug unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung zum Schulgesetz und begrüsst die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die schulergänzende Betreuung. Dennoch möchte er folgende Punkte hervorheben und entsprechende Anpassungen vorschlagen:

### Modularität und Flexibilität der Betreuung (§ 17b)

Der Stadtrat begrüsst das modulare Betreuungsangebot im Rahmen der neuen Schulverordnung. Die Modularität ermöglicht es den Gemeinden, auf die lokalen Bedürfnisse einzugehen und massgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf die Blockzeiten der Schulen und die Ferienbetreuung. Der Stadtrat begrüsst, dass in § 17b der Verordnung festgelegt wurde, dass eine Ferienbetreuung für acht Wochen im Jahr angeboten wird, mit Ausnahme der Weihnachtsferien und gesetzlicher Feiertage. Diese Regelung wird als ausreichend erachtet.

### Flexibilität bei den räumlichen Anforderungen (§ 17d, )

Der Stadtrat unterstützt die Bestimmungen zur Betreuungsqualität und zu den räumlichen Anforderungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die festgelegte Fläche von 4 m<sup>2</sup> pro Kind für alle Betreuungsangebote, insbesondere für Mittagstische, in der Praxis nicht immer sinnvoll ist. In grossen Räumen wie Mensen oder Sporthallen, die für die Mittagsbetreuung genutzt werden, ist eine geringere Fläche pro Kind ausreichend. Daher wird angeregt, die räumlichen Anforderungen flexibler zu gestalten und eine Mindestfläche von 3 m<sup>2</sup> pro Kind für Mittagstische zuzulassen, ohne die Qualität der Betreuung zu gefährden. Diese Anpassung sollte insbesondere im Hinblick auf den neuen § 17d SchulV erfolgen, um eine praxiserichte Umsetzung zu gewährleisten.

### Finanzierung der Sonderschulbetreuung (§ 17e)

Der Stadtrat unterstützt die vorgeschlagenen Pauschalen des Kantons zur Finanzierung der schulergänzenden Betreuung. Besonders im Bereich der Sonderschulbetreuung wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Betreuung an den Sonderschulen direkt organisiert wird und diese weiterhin über die bestehenden Pauschalen finanziert werden sollte. Eine Änderung der Finanzierungsstruktur würde zu unterschiedlichen Elternbeiträgen und zusätzlichem administrativen Aufwand führen. Der Stadtrat fordert daher, dass die Finanzierung der Sonderschulbetreuung weiterhin durch die Pauschalen erfolgt, wie im neuen § 17e SchulV festgelegt, um eine einheitliche und transparente Finanzierung sicherzustellen.

Der Stadtrat dankt nochmals für die Gelegenheit zur Teilnahme an dieser Vernehmlassung und ersucht den Regierungsrat, die seitens der Stadt Zug eingebrachten Änderungen zu berücksichtigen und in die Vorlage mit aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Kopien

- Städtzuger Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Kantonsrates (per E-Mail)
- Direktion Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Artherstrasse 24, 6300 Zug, michael.truniger@zg.ch (per E-Mail)